

© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

## IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>69. IFRS-FA Ergänzung / 13.09.2018 / 17:30-17:45 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>02 – Entwurf DRSC-Interpretation 1 – Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS</b>
<b>Thema:</b>	<b>Festlegung des Erstanwendungszeitpunkts</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>69_02a_Addendum_IFRS-FA_E-DRSC-Interpr 1_Erstanwendung</b>

### 1 Sitzungsunterlage für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
69_02	69_02_IFRS-FA_E-DRSC-Interpr 1_CN	Cover Note
69_02a	69_02a_IFRS-FA_E-DRSC-Interpr 1_Disk	Diskussionsgrundlage: Zusammenfassung der Anmerkungen in den Stellungnahmen
69_02a_Addendum	69_02a_Addendum_IFRS-FA_E-DRSC-Interpr 1_Erstwendung	Entscheidungsvorlage: Erstanwendung

Stand der Informationen: 10.09.2018.

### 2 Ziel der ergänzenden Sitzung

- 2 Der IFRS-FA hat die DRSC Interpretation 4 (IFRS) *Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS* auf seiner 69. Sitzung vom 5. September einstimmig verabschiedet. Die Öffentlichkeit wurde über die ausführliche Diskussion der erhaltenen Stellungnahmen, die in erster Linie redaktionellen Änderungen an der Interpretation sowie deren Verabschiedung am 6. September über eine Nachricht auf der Website informiert. Die gleiche Nachricht ging allen Newsletter-Abonnenten am selben Tag per Email zu.
- 3 Der Projektverlauf und die damit einhergehende Information der interessierten Öffentlichkeit waren stets darauf ausgelegt, den bilanzierenden Unternehmen Sicherheit im Umgang mit der Bilanzierungsfrage für den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 zu verschaffen. Vor diesem Hintergrund hatte der IFRS-FA kontinuierlich eine Verabschiedung der endgültigen Interpretation bis zum Ende des dritten Quartals 2018 ins Auge gefasst.

- 4 Im Nachgang zur Verabschiedung der Interpretation wurden der Geschäftsstelle zwei Unsicherheiten hinsichtlich des Erstanwendungszeitpunkts zur Kenntnis gebracht. Mangels einer expliziten Aussage zum Erstanwendungszeitpunkt könnte die Meinung vertreten werden, die Interpretation sei umgehend anwendbar und damit bereits für Quartalsabschlüsse zum 30. September sowie für Jahresabschlüsse von Unternehmen, deren Geschäftsjahr unterjährig endet.
- 5 In seinen Diskussionen hatte der IFRS-FA stets Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr vor Augen und wollte eine Regelung für den Jahresabschluss 2018 schaffen (s. Tz. 3). Eine unterjährige Anwendung wollte der Fachausschuss den Unternehmen ebenso wenig aufbürden wie eine Anwendung im Jahresabschluss von Unternehmen, deren Geschäftsjahr vor dem 31. Dezember 2018 endet.
- 6 Um Rechtssicherheit für alle Parteien zu schaffen, schlägt die Geschäftsstelle daher vor, den Text der verabschiedeten Interpretation um eine neue Textziffer 18 zu ergänzen und die Überschrift anzupassen. Die vorherige Textziffer 18 wird zur Textziffer 19.

#### Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

##### 18.

Diese Interpretation ist erstmalig auf Geschäftsjahre anwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen.

##### 19.

Ändert ein Unternehmen seine Bilanzierungsweise infolge dieser Verlautbarung, stellt dies wegen der bisherigen Regelungslücke keine Fehlerkorrektur, sondern eine Methodenänderung i.S.d. IAS 8 dar. Diese Änderung ist nach Maßgabe der Regelungen in IAS 8.19-8.27 umzusetzen.

#### **Frage an den IFRS-FA:**

Stimmen Sie dieser Ergänzung zu?